

69. Kann derjenige, welcher zur Sicherung einer Forderung ein Pfand bestellt oder eine Sache oder ein Recht übereignet hat, die Herausgabe der Sicherheit Zug um Zug gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen? Muß er sich in der Klage unter Bezifferung der Forderung zur Befriedigung erbieten?

BGB. § 1223 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1918 i. S. Rn. (Rl.) w. T. u. Gen.
(Bekl.) Rep. V. 329/17.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Klage in zweiter Linie auf die Behauptung gestützt sei, die Abtretung der Grundschuld und die Bestellung des Nießbrauchs seien erfolgt zur Sicherung für Forderungen der Beklagten gegen die B.'schen Eheleute; die Klägerin verlange auf Grund dieser Behauptung die Herausgabe der zur Sicherung hingegebenen Vermögenswerte Zug um Zug gegen Befriedigung der Beklagten. Wenn der Berufungsrichter diesen Anspruch auf Grund des § 1223 Abs. 1 BGB. zurückweist, so ist das rechtsirrig. Daß § 1223 auch auf Sicherungsübereignungen entsprechende Anwendung zu finden hat, ist unbedenklich und vom Reichsgerichte bereits ausgesprochen (Rep. II. 548/05, Urteil vom 26. Juni 1906). Der Berufungsrichter hat ferner den Abs. 2 des § 1223 nicht beachtet, der bestimmt, daß der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen die Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen kann, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Vorschrift des Abs. 1, soweit darin das vorherige Erlöschen des Pfandrechts als Voraussetzung für den Anspruch des Verpfänders auf Rückgabe des Pfandes aufgestellt wird, auf diejenigen Fälle eingeschränkt ist, in denen das Pfandrecht auf andere Weise als mittels Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder erlischt; z. B. mittels Befriedigung durch den persönlichen Schuldner, der nicht der Verpfänder ist, ferner durch anderweites Erlöschen der Forderung (§ 1252) oder in den Fällen der §§ 1253, 1255, 1256. Der Verpfänder dagegen, welcher sich zur Befriedigung des Gläubigers bereit erklärt, kann die Verurteilung des Pfandgläubigers zur Herausgabe des Pfandes Zug um Zug gegen die Zahlung der Schuld verlangen. Daß dies der Sinn der Bestimmung ist, wird durch ihre Entstehungsgeschichte bestätigt. Vgl. Motive zum I. Entwurf eines BGB. Bd. 3 S. 813; Protokolle der Kommission für die zweite Lesung. Bd. 3 S. 459 unter V., S. 461 unter IX.

Diesen Rechtsstandpunkt hat das Reichsgericht bereits in mehreren Entscheidungen eingenommen, und zwar auch für den Fall, daß der Verpfänder zugleich der persönliche Schuldner ist (vgl. Rep. II. 548/05, Urteil vom 26. Juni 1905; III. 244/09, Urteil vom 4. März 1910 [Jur. Wochenschr. 1910 S. 391 Nr. 10]; VI. 355/10, Urteil vom 3. Juli 1911 [Recht 1911 Nr. 3190]; VII. 399/1916, Urteil vom 20. März 1917 [RGZ. Bd. 90 S. 69]; auch Kammergericht in Rechtspr. d. Oberlandesgerichte Bd. 26 S. 203). Der Entscheidung der Rechtsfrage in diesem Sinne steht auch das vom Berufungsrichter angeführte Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1913, Rep. VI. 323/1913 (abgedruckt in einem Auszug im Recht 1913 Nr. 3258) nicht entgegen. In diesem Urteil ist ausdrücklich hervorgehoben, daß § 1223 Abs. 2 deswegen nicht in Frage stehe, weil es sich in dem damals zu entscheidenden Falle darum handelte, ob der Gläubiger (Pfandgläubiger) Zahlung seiner Forderung nur gegen das Anerbieten der Pfandrückgabe verlangen könne. Von den vom Berufungsrichter für seine Meinung angeführten sonstigen Urteilen beziehen sich diejenigen der Oberlandesgerichte Jena, Celle und Hamburg (SeuffArch. Bd. 37 Nr. 197, Bd. 27 Nr. 212 und Bd. 38 Nr. 304) auf das gemeine Recht, für welches aus positiven Quellenstellen die Ansicht hergeleitet wurde, daß die Rückgabe des Pfandes immer erst nach Tilgung der Schuld zu erfolgen habe, während die auf dem Boden des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte Raumburg und Dresden (Rechtspr. Bd. 29 S. 381 und 383) sowie Bamberg (SeuffArch. Bd. 62 Nr. 58), soweit sie sich mit der hier zu entscheidenden Frage beschäftigen, dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 1223 Abs. 2 nicht gerecht werden und deshalb keinen Anlaß bieten, von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts abzuweichen.

Es fragt sich aber, ob die Zurückweisung des aus dem fiduziarischen Rechtsverhältnis hergeleiteten Klagegrundes nicht dadurch gerechtfertigt wird, daß, wie der Berufungsrichter hervorhebt, unter den Parteien nicht unstreitig war, welche Forderungen der Beklagten gegen die Eheleute B. durch die Übereignungen gesichert werden sollten. Diese Frage muß indes verneint werden. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem angeführten Urteile vom 4. März 1910 bereits ausgeführt, daß eine Klage auf Rückgabe eines Pfandes nicht

um deswillen abgewiesen werden dürfe, weil der Kläger in der Klage nicht die durch das Pfand gesicherten Forderungen beziffert und sich zu ihrer Befriedigung unter Angabe ihres Betrags bereit erklärt habe. Es wird dort darauf hingewiesen, daß der Verpfänder unter Umständen gar nicht in der Lage sei, zu wissen, welche Ansprüche der Pfandgläubiger erheben wolle, und daß er den Anspruch auf Rückgabe der Pfandsache überhaupt nicht mit Erfolg würde geltend machen können, wenn der Pfandgläubiger mit seinen Ansprüchen nicht hervortrete oder unberechtigte Ansprüche erhebe. Dieser Auffassung, die auch für die entsprechende Anwendung des § 1223 Abs. 2 auf Sicherungsübereignungen durchgreift, schließt sich der jetzt ertennende Senat an. Danach hätte der Berufsrichter den Herausgabeanpruch nicht ohne weiteres um deswillen abweisen dürfen, weil streitig war, für welche Forderungen die Sicherheiten hafteten; vielmehr hätte er nach Maßgabe der Parteibehauptungen sowie unter Würdigung der Beweislast und der etwa angetretenen Beweise, nötigenfalls unter Ausübung des Fragerichts, den Betrag, für welchen die Sicherheiten noch hafteten, feststellen und die Beklagten zur Herausgabe der Sicherheiten Zug um Zug gegen Zahlung dieses Betrags verurteilen müssen.“ . . .